Stand: 22. September 2026

Anhang 1: Auftragsbearbeitungsvertrag (ABV)

Die Kuvvu GmbH, Trustlytics von Kuvvu (nachfolgend «Trustlytics»), stellt Ihnen die App zur Verfügung. Damit analysieren Sie eine oder mehrere Ihrer Webseiten (nachfolgend «Kundenwebseite»). Dabei speichert Trustlytics Personendaten in Ihrem Auftrag und für Ihre Zwecke. Diese Bearbeitung wird nachfolgend «Auftragsbearbeitung» genannt, die vorliegende Vereinbarung «ABV». In der EU heisst ein solcher Vertrag «Auftragsverarbeitungsvertrag» oder «AVV».

01 Gegenstand

Der ABV regelt, welche Rollen, Pflichten und Zuständigkeiten Trustlytics und Sie bei der Auftragsbearbeitung haben. Beide zusammen werden nachfolgend «Vertragsparteien» genannt.

02 Verhältnis zu den AGB

Der ABV ist Anhang 1 zu den AGB von Trustlytics und ergänzt diese. Zusammen mit Ihrem Abonnement bilden sie den Vertrag zwischen Ihnen und Trustlytics (nachfolgend «Vertrag»). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertrag bleiben unverändert. Widersprechen sich AGB und ABV, gilt der ABV, sofern die AGB nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

03 Anwendungsbereich

03.1 Was der ABV abdeckt

Der ABV gilt für jede Auftragsbearbeitung, die Trustlytics beim Betrieb der App für Sie vornimmt.

03.2 Was er nicht abdeckt

Nicht erfasst sind Bearbeitungen, bei denen Trustlytics selbst über Zweck und Mittel entscheidet. Dazu gehört zum Beispiel die Bearbeitung von Personendaten für die Rechnungsstellung oder für die Kommunikation mit Ihnen. In diesen Fällen ist Trustlytics verantwortlich, und es gelten die Datenschutzerklärung von Trustlytics sowie das Schweizer Datenschutzgesetz. Kommt zusätzlich ausländisches Recht zur Anwendung, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), gilt auch dieses.

04 Angaben zur Auftragsbearbeitung

04.1 Gegenstand und Zweck

Die Auftragsbearbeitung dient dem Betrieb der App für Sie. Trustlytics speichert, stellt bereit, übermittelt und löscht dabei Analyse-Personendaten nach den Bestimmungen des Vertrags.

04.2 Betroffene Daten

Bearbeitet werden Daten von Personen, denen Sie Zugang zu Ihrer Kundenwebseite gewähren. Es handelt sich um Angaben, die beim Besuch einer Webseite üblicherweise entstehen. Dazu gehören Protokolldaten wie IP-Adresse, Betriebssystem, Datum und Zeit des Zugriffs und Art des Browsers, ausserdem Eingaben der Besucher und die daraus ausgewerteten Informationen. Diese Daten werden nachfolgend «Analyse-

Personendaten» genannt. Dazu kommen Personendaten, die Sie für einzelne Funktionen der App selbst hinterlegen, etwa Mobilnummern für den SMS-Versand oder Ihre Eingaben im KI-Chat.

05 Rollen und Zuständigkeiten

05.1 Ihre Rolle

Nach dem anwendbaren Datenschutzrecht bleiben Sie für die Bearbeitung der Analyse-Personendaten verantwortlich. Sie haben damit die Rolle des «Verantwortlichen», ausser Sie sind selbst Auftragsbearbeiter (siehe Abschnitt 05.4).

05.2 Weitergabe Ihrer Pflichten

Als «Verantwortlicher» müssen Sie einzelne Ihrer Pflichten aus dem Schweizer Datenschutzrecht vertraglich an Trustlytics weitergeben. Kommt zusätzlich ausländisches Recht zur Anwendung, insbesondere die DSGVO, gilt das auch für die Pflichten daraus. Trustlytics anerkennt das.

05.3 Rolle von Trustlytics

Trustlytics hat bei der Bearbeitung der Analyse-Personendaten die Rolle des «Auftragsbearbeiters». Untersteht Trustlytics dabei nicht ebenfalls der DSGVO oder einem anderen anwendbaren Datenschutzrecht, ergibt sich diese Rolle allein aus den vertraglichen Pflichten dieses ABV. Allein dadurch wird Trustlytics nach diesen Gesetzen nicht verpflichtet.

05.4 Wenn Sie selbst Auftragsbearbeiter sind

Möglicherweise sind Sie selbst «Auftragsbearbeiter», weil Sie die App laut Vertrag Ihren eigenen Kunden zur Verfügung stellen dürfen. In diesem Fall bestätigen Sie, dass Ihr Kunde als «Verantwortlicher» Sie zur Unterauftragsbearbeitung und zur Erteilung von Weisungen an Trustlytics ermächtigt hat, und zwar in einer separaten Vereinbarung.

06 Pflichten von Trustlytics

06.1 Zweckbindung

Trustlytics bearbeitet die Analyse-Personendaten nur, um die App gemäss Leistungsangebot, Vertrag und diesem ABV zu betreiben.

06.2 Weisungen

Trustlytics darf die Analyse-Personendaten so bearbeiten, wie es zur Erfüllung des Vertrags und dieses ABV nötig ist. Auf Anfrage nimmt Trustlytics zusätzliche Weisungen von Ihnen entgegen und setzt sie um. Mündliche Weisungen müssen Sie sofort schriftlich bestätigen, ausschliesslich per E-Mail an support@trustlytics.ch. Verstösst eine Weisung nach Überzeugung von Trustlytics gegen das Datenschutzrecht, werden Sie unverzüglich informiert und die Umsetzung wird ausgesetzt, bis Sie die Weisung bestätigen oder ändern. Ablehnen darf Trustlytics eine Weisung dann, wenn sie im Rahmen der vereinbarten Leistungen nicht umsetzbar oder objektiv nicht zumutbar ist. Dasselbe gilt, wenn sie Mehrkosten oder einen geänderten Leistungsumfang verursacht oder wenn damit eigene gesetzliche oder regulatorische Pflichten verletzt würden.

06.3 Vertraulichkeit

Trustlytics stellt sicher, dass Mitarbeitende und andere Personen mit Zugang zu den Analyse-Personendaten sich an diesen ABV halten. Alle sind zur Vertraulichkeit

verpflichtet, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit für Trustlytics.

06.4 Technische und organisatorische Massnahmen

Trustlytics trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, damit die Analyse-Personendaten vertraulich und unverändert bleiben und vertragsgemäss verfügbar sind. Dazu gehören insbesondere Zugangs- und Zugriffskontrollen sowie Verfahren, mit denen die Wirksamkeit regelmässig überprüft und bewertet wird. Berücksichtigt werden dabei der Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung sowie Art, Umfang und Zweck der Bearbeitung. Dazu kommt die Frage, wie wahrscheinlich und wie schwer ein Schaden für die betroffenen Personen wäre. Die jeweils geltenden Massnahmen stehen in Anhang 1a.

06.5 Verletzung der Datensicherheit

Kommt es zu einer Verletzung der Datensicherheit und sind Analyse-Personendaten betroffen, informiert Trustlytics Sie umgehend, und zwar ausschliesslich per E-Mail. Dabei nennt Trustlytics Art und Umfang des Vorfalls sowie mögliche Lösungen. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Analyse-Personendaten zu schützen und Nachteile für die betroffenen Personen zu mildern. Auf Ihre Anfrage per E-Mail an support@trustlytics.ch liefert Trustlytics Ihnen die Informationen, die Sie brauchen, um Ihre Pflichten zur Meldung, Untersuchung und Dokumentation zu erfüllen.

06.6 Unterstützung bei Betroffenenrechten

Auf Ihre Anfrage per E-Mail und gegen angemessene Vergütung unterstützt Trustlytics Sie dabei, die Rechte der betroffenen Personen zu erfüllen, insbesondere Auskunft, Berichtigung und Löschung. Berücksichtigt werden dabei die betrieblichen Möglichkeiten von Trustlytics. Das gilt für Kapitel III der DSGVO und für die entsprechenden Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes.

06.7 Direkte Anfragen an Trustlytics

Meldet sich eine betroffene Person direkt bei Trustlytics, leitet Trustlytics die Anfrage an Sie weiter. Geht es dabei um Analyse-Personendaten, etwa um Auskunft oder Löschung, benachrichtigt Trustlytics Sie unverzüglich per E-Mail. Das gilt nur, wenn sich aus den Angaben der betroffenen Person erkennen lässt, um welchen Kunden es geht.

06.8 Folgenabschätzung und Behörden

Auf Ihre Anfrage per E-Mail und gegen Vergütung unterstützt Trustlytics Sie bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei Konsultationen mit Aufsichtsbehörden. Die Vergütung wird separat vereinbart, unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten von Trustlytics.

06.9 Löschung nach Vertragsende

Endet der Vertrag, löscht Trustlytics die Analyse-Personendaten gemäss den Bestimmungen der AGB (siehe Abschnitt 11.4).

07 Beizug von Unterauftragsbearbeitern

07.1 Wer Unterauftragsbearbeiter ist

Nehmen Sie über Trustlytics Leistungen von Dritten in Anspruch, die Analyse-Personendaten betreffen, bleibt Trustlytics Ihr Auftragsbearbeiter und erfüllt die Pflichten aus diesem ABV. Der Drittanbieter ist dann «Unterauftragsbearbeiter» von Trustlytics. Anders liegt der Fall, wenn Trustlytics Ihnen nur einen direkten Vertrag mit einem

Drittanbieter vermittelt. Dann wird dieser Anbieter Ihr eigener Auftragsbearbeiter, und Sie treffen die nötigen Vereinbarungen selbst mit ihm.

07.2 Liste und Widerspruchsrecht

Trustlytics führt eine Liste der Unterauftragsbearbeiter (Anhang 1b) und darf im Rahmen der App weitere beiziehen. Ist ein neuer Unterauftragsbearbeiter geplant oder wird ein bestehender ausgetauscht, teilt Trustlytics Ihnen das mindestens 60 Tage im Voraus per E-Mail mit. Ab dem Erhalt dieser E-Mail haben Sie 30 Tage Zeit, um per E-Mail zu widersprechen, und zwar nur aus datenschutzrechtlichen und berechtigten Gründen. Kommt danach keine Einigung zustande, können Sie die Auftragsbearbeitung und die davon betroffene Leistung ausserordentlich kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie aufzeigen können, dass Ihr Widerspruch datenschutzrechtlich nötig ist. Strengere Regelungen zu Ihren Gunsten im Vertrag bleiben vorbehalten.

07.3 Anforderungen an Unterauftragsbearbeiter

Trustlytics gibt die Bearbeitung von Analyse-Personendaten nur an Unterauftragsbearbeiter weiter, die sich zu den Vorgaben von Artikel 9 des Schweizer Datenschutzgesetzes verpflichtet haben. Kommt zusätzlich ausländisches Recht zur Anwendung, müssen sie sich auch zu dessen Vorgaben verpflichten, insbesondere zu Artikel 28 Absatz 3 DSGVO.

08 Bekanntgabe ausserhalb der Schweiz und der EU

Trustlytics gibt Analyse-Personendaten nicht ausserhalb der Schweiz und der EU bekannt und übermittelt sie nicht dorthin. Davon ausgenommen sind diese Fälle:

- an Sie selbst, an Ihre verbundenen Unternehmen oder an Dritte, weil Sie es angewiesen haben oder weil der Vertrag es vorsieht. Nicht darunter fallen Übermittlungen an Unterauftragsbearbeiter von Trustlytics oder an andere von Trustlytics beigezogene Dritte.
- an Empfänger in Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau, sofern der Vertrag nichts Strengeres vorsieht.
- an Empfänger in anderen Ländern, sofern die Voraussetzungen des Schweizer Datenschutzgesetzes für eine rechtmässige Bekanntgabe erfüllt sind. Kommt zusätzlich ausländisches Recht zur Anwendung, müssen auch dessen Voraussetzungen erfüllt sein, insbesondere jene der DSGVO. Auch hier gilt der Vertrag, wenn er etwas Strengeres vorsieht.
- an Empfänger, deren Bekanntgabe Sie und Trustlytics anderweitig vereinbart haben.

09 Ihre Pflichten

09.1 Rechtmässigkeit

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Bearbeitung der Analyse-Personendaten rechtmässig ist. Dazu gehört auch, dass die Auftrags- und die Unterauftragsbearbeitung zulässig sind.

09.2 Ihre eigenen Systeme

Für den Schutz der Analyse-Personendaten auf Ihren eigenen Systemen und Anwendungen sorgen Sie selbst, mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen.

09.3 Meldung von Verletzungen

Stellen Sie bei den Leistungen von Trustlytics eine Verletzung des anwendbaren Datenschutzrechts fest, informieren Sie Trustlytics unverzüglich, und zwar ausschliesslich per E-Mail an support@trustlytics.ch.

10 Informations- und Prüfungsrechte

10.1 Informationen

Auf Ihre Anfrage per E-Mail stellt Trustlytics Ihnen alle Informationen zur Verfügung, die Sie zum Nachweis der Einhaltung dieses ABV brauchen. Das gilt gegenüber betroffenen Personen ebenso wie gegenüber Datenschutz- und anderen Aufsichtsbehörden.

10.2 Prüfung

Trustlytics ermöglicht Ihnen, die Einhaltung dieses ABV zu prüfen. Sie können dafür auch eine Prüferin beauftragen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Werden dabei Verletzungen nachgewiesen, setzt Trustlytics unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen um.

10.3 Grenzen und Kosten

Diese Informations- und Prüfungsrechte bestehen nur, soweit Ihnen der Vertrag keine anderen Rechte einräumt, die den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts genügen. Ihre Ausübung muss ausserdem verhältnismässig sein und die schutzwürdigen Interessen von Trustlytics wahren, insbesondere die Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen. Haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, tragen Sie alle Kosten der Information und Prüfung, einschliesslich der nachgewiesenen internen Kosten von Trustlytics.

11 Allgemeine Bestimmungen

Die datenschutzrechtlichen Begriffe in diesem ABV haben dieselbe Bedeutung wie im Schweizer Datenschutzgesetz und, soweit anwendbar, in der DSGVO.